

Novelle Hessisches Schulgesetz 2016

Bisherige Gesetzesfassung	Geplante Fassung LT-Drs. 19/3846	Begründung:	Anmerkung der Geschäftsstelle
<p>§ 15 HSchG – Betreuungsangebote und ganztägige Angebote der Schulen</p> <p>(3) ¹Die Schule mit Ganztagsangeboten nach Abs. 1 Nr. 2 führt Ganztagsangebote in Zusammenarbeit mit freien Trägern, den Eltern oder qualifizierten Personen durch, die die kulturelle, soziale, sportliche, praktische, sprachliche und kognitive Entwicklung der Schülerinnen und Schüler fördern. ²Die Teilnahme an diesen Ganztagsangeboten ist freiwillig.</p> <p>(4) ¹Die Ganztagschule nach Abs. 1 Nr. 3 erweitert über die Angebote der Schulen mit Ganztagsangeboten hinaus den der Schule zur Verfügung stehenden zeitlichen Rahmen, um die pädagogischen und in Förderschulen auch sonderpädagogischen Belange ganzheitlich berücksichtigen zu können. ²Die Teilnahme an diesen Angeboten ist teilweise oder vollständig verpflichtend; die Entscheidung darüber trifft die Schulkonferenz.</p> <p>(5) ¹Zu Schulen mit Ganztagsangeboten und Ganztagschulen können Grundschulen, Schulen der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und Förderschulen, insbesondere mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, entwickelt werden. ²Über die Einrichtung einer Ganztagschule entscheidet der Schulträger im Rahmen des Förderplanes des Landes nach § 146 mit der Maßgabe, dass die Ganztagschule keine Grundlage im Schulentwicklungsplan (§ 145) haben muss.</p>	<p>Seite 5, Ziffer 11. § 15 wird wie folgt geändert:</p> <p>b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort "hinausgehen" die Wörter "und sich auch auf die Ferien erstrecken können" eingefügt.</p> <p>d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:</p> <p><i>"Durch Einbeziehung des Schulträgers und der öffentlichen Träger der Jugendhilfe kann das Bildungs- und Betreuungsangebot weiter ausgedehnt werden (Pakt für den Nachmittag) und sich auch auf die Ferien erstrecken."</i></p> <p>e) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden die Abs. 5 und 6 und wie folgt gefasst:</p> <p>"(5) Die Ganztagschule nach Abs. 1 Nr. 3 erweitert die Angebote der Schulen mit Ganztagsangeboten um eine rhythmisierte Organisation des Tagesablaufs, bei der Unterricht und Ganztagsangebote auf den Vormittag und den Nachmittag verteilt werden können, um die pädagogischen und sonderpädagogischen Belange ganzheitlich berücksichtigen zu können. Ganztagschulen können in teilgebundener und in gebundener Form organisiert werden; die Entscheidung darüber trifft die Schulkonferenz. In der teilgebundenen Form ist die Teilnahme an diesen Angeboten für die Schülerinnen und Schüler einzelner Klassen oder Jahrgangsstufen verpflichtend. In der gebundenen Form ist die Teilnahme für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend.</p>	<p>Seite 30 Zu Nr. 11: Zu Buchst. b: Im Rahmen der Ausweitung des Betreuungsangebote und der Ganztagsangebote der Schulen wird durch die fakultative Einbeziehung der Ferien eine Regelungslücke geschlossen, da die Vorschrift es den Schulträgern bislang nicht ausdrücklich gestattet hatte, ein schulisches Betreuungsangebot auch in den Ferien aufrecht zu erhalten.</p> <p>Zu Buchst. c: [...] Außerunterrichtliche Angebote sind schulische Angebote, die allerdings, wie sich aus Abs. 3 Satz 1 und 2 ergibt, von der Schule unter Heranziehung Dritter durchgeführt werden können und im Sinne des § 16 auch sollen.</p> <p>Zu Buchst. d: Der "Pakt für den Nachmittag" verwirklicht eine bedarfsgerechte Bildungs- und Betreuungsgarantie für Grundschulkinder. Er leistet einen Beitrag sowohl zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie für die Eltern als auch zur besseren Förderung der Schülerinnen und Schüler. Gerade Kinder aus bildungsfernen Haushalten sind auf diese Möglichkeiten zur Verbesserung ihrer Bildungschancen besonders angewiesen. Vorhandene Träger bewährter Betreuungsangebote vor Ort werden in die Durchführung einbezogen. Der letzte Halbsatz stellt klar, dass Schulen mit Ganztagsangeboten im Rahmen des "Pakts für den Nachmittag" auch in den Ferien ein Bildungs- und Betreuungsangebot bereitstellen können. Da die Schülerinnen und Schüler allerdings nach § 69 Abs. 2 Satz 2 einen Anspruch auf un-</p>	<p>Durch die Veränderung des Wortlauts werden die Regelungen für ganztägige Schulangebote und damit auch für den „Pakt für den Nachmittag“ überarbeitet und teils dergestalt verändert, dass sich die Verantwortlichkeiten verschieben.</p> <p>Es besteht die Besorgnis, dass die Schulträger immer mehr in eine Pflicht der Umsetzung kommen, ohne die Möglichkeit zu haben hiergegen vorzugehen.</p> <p>Alleine der Wortlaut z.B. „Heranziehung“ macht deutlich, dass eine Verlagerung der Entscheidungskompetenzen zulasten der Schulträger zumindest billigend in Kauf genommen wird, denn anderenfalls müsste bereits im Gesetzestext darauf hingewiesen werden, dass entsprechende Veränderungen nur „im Einvernehmen“ mit dem Schulträger umsetzbar sind.</p>

		<p>unterrichtsfreie Zeit in den Ferien haben und keinen Pflichtstoff versäumen dürfen, wenn ihre Eltern sich gegen eine Teilnahme an den freiwilligen Ganztagsangeboten entscheiden, dürfen diese Bildungs- und Betreuungsangebote nicht auf die Vermittlung neuer curricularer Unterrichtsinhalte gerichtet sein.</p>	
	<p>Seite 6, Nr. 13. Als § 15c wird neu eingefügt: "§ 15c Schulische Förderangebote in den Ferien "Förderangebote in den Ferien können als schulische Veranstaltungen durchgeführt werden. Über eine Durchführung als schulische Veranstaltung entscheidet bei Angeboten, an denen die Schülerinnen und Schüler nur einer Schule teilnehmen, die Schulleiterin oder der Schulleiter. Im Übrigen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde."</p>	<p>Seite 31, Zu Nr. 13: In den vergangenen Jahren haben sich die Förderangebote für Schülerinnen und Schüler in den Ferien bewährt. Insbesondere das erfolgreiche Projekt der Ostercamps soll es versetzungsgefährdeten Schülerinnen und Schülern an Haupt-, Real- und Gesamtschulen ermöglichen, das Klassenziel zu erreichen. 2015 etwa haben über 80 Prozent der CampTeilnehmerinnen und Camp-Teilnehmer das Klassenziel noch erreicht. Aus diesem Grund soll mit der vorgesehenen Neuregelung für diese Förderangebote eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, um sie von einem reinen Projektstatus in einen gesetzlichen Regelfall zu überführen.</p>	<p>Schulische Angebote in den Ferien mögen pädagogisch und gesellschaftlich sinnvoll sein, sie lösen jedoch im Vergleich zum Ist-Zustand zusätzliche Kosten (z.B. Hausmeister, Putzkräfte, Betriebskosten usw.) aus. Hierüber ist eine Regelung zu treffen, da es sich um eine neue Aufgabe handelt.</p>
<p>§ 51 HSchG – Inklusive Beschulung in der allgemeinen Schule</p> <p>(1) ¹Inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung <i>und ohne diesen Förderanspruch</i> findet als Regelform in der allgemeinen Schule in enger Zusammenarbeit mit dem zuständigen sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrum und gegebenenfalls unter Beteiligung der Förderschule statt. ²Bei der Planung und Durchführung der inklusiven Beschulung wirken Förderschullehrkräfte und Lehrkräfte der allgemeinen Schulen entsprechend dem individuellen Förderplan nach § 49 Abs. 3 zusammen. ³Die Beratung für die inklusive Beschulung erfolgt durch das zuständige sonderpädagogische Beratungs- und För-</p>	<p>Seite 10 Nr. 33. § 51 wird wie folgt geändert: a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter "und ohne diesen Förderanspruch" gestrichen. b) Als Abs. 3 und 4 werden neu angefügt: "(3) In der beruflichen Schule kann der Anspruch auf sonderpädagogische Förderung außer in den Formen der inklusiven Beschulung in der Regelklasse auch als teilweise Teilnahme mit zusätzlichen Förderangeboten an der beruflichen Schule oder in Bildungsgängen erfüllt werden, die auf eine Berufsausbildung oder eine Berufstätigkeit vorbereiten oder für einen Beruf qualifizieren. "(4) Bei der inklusiven Beschulung müssen die Anschlussfähigkeit und die Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgängen gewahrt bleiben. "</p>	<p>Seite 36, Zu Nr. 33: Zu Buchst. a: Die Streichung dient der Klarstellung, ohne dass damit eine Änderung der Rechtslage verbunden ist. Zu Buchst. b: Zu Abs. 3: Der neue Abs. 3 übernimmt mit einer entsprechenden redaktionellen Anpassung den Wortlaut des bisherigen § 52. Zu Abs. 4: Der Absatz präzisiert den Grundsatz der Anschlussfähigkeit und Durchlässigkeit auch bei der Inklusion.</p>	<p>§ 51 wird inhaltlich leicht verändert. Der Ressourcenvorbehalt des § 51 Abs. 2 Satz 2 hatte zur Folge, dass seitens des Landes bisherige Konnexitäts-Ansprüche der Schulträger mit Hinweis auf den Ressourcenvorbehalt abgewehrt werden konnten. Dieser Vorbehalt bleibt auch nach dem vorliegenden Schulgesetzentwurf unangetastet.</p> <p>Auffällig ist jedoch, dass mit der Neuregelung der gesetzlichen Grundlagen in diesem Bereich die Inklusion im Ergebnis zum Regelfall und zur „Pflicht-</p>

<p>derzentrum und die Schulaufsichtsbehörde. (2) ¹Formen der inklusiven Beschulung für Schülerinnen und Schüler der allgemeinen Schule sind die umfassende Teilnahme am Unterricht der allgemeinen Schule und die teilweise Teilnahme mit zusätzlichen Förderangeboten an der allgemeinen Schule. ²Die Schulen sind im Rahmen der beim Schulträger vorhandenen Mittel von diesem räumlich und sächlich auszustatten.</p>			<p>aufgabe“ wird, indem mittels der Veränderung einer Vielzahl kleiner Stellschrauben (siehe die nachfolgenden Ausführungen, z.B. Neuregelung des § 151 Abs. 4) Entscheidungsspielräume der Schulträger letztlich gegen Null reduziert werden.</p> <p>Der bisherige Ressourcenvorbehalt wird ausgehöhlt, indem die Rahmenbedingungen immer enger dahingehend gezogen werden, dass die inklusive Bildung als Ziel und Grundsatz beschrieben wird. („Ziel der Beratungen ist es, dem Wunsch der Eltern von Kindern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung nach einer inklusiven Beschulung grundsätzlich entsprechen zu können.“)</p> <p>In der öffentlichen Wahrnehmung entsteht durch die Verdichtung der Vorgaben der Eindruck, der Schulträger sei verpflichtet, die entsprechenden Leistungen zu erbringen. Dies gilt insbesondere auch für die politische Diskussion vor Ort, sowie für den Dialog mit betroffenen Eltern.</p> <p>Nach wie vor bekennt sich das Land nicht zu einer Verantwortung für seine politischen Setzungen und lehnt eine Finanzierung aus eigenen Haushaltsmitteln ab. Zwar wird der Ressourcenvorbehalt aufrechterhalten, de facto wird die Inklusion jedoch durch die vorgenommenen Änderungen zu einer neuen Pflichtaufgabe. Soweit also keine Finanzierung</p>
--	--	--	--

			<p>durch originäre Haushaltsmittel vorgesehen wird, sind die entstehenden Kosten zumindest auf dem Wege des Konnexitätsausgleichs zu erstatten.</p>
<p>§ 52 HSchG – Besonderer Unterricht in der Berufsschule</p> <p>In der Berufsschule kann der Anspruch auf sonderpädagogische Förderung außer in den Formen der inklusiven Beschulung in der Regelklasse auch als teilweise Teilnahme nach § 51 Abs. 2 oder in Bildungsgängen erfüllt werden, die auf eine Berufsausbildung oder eine Berufstätigkeit vorbereiten oder für einen Beruf qualifizieren.</p>	<p>Seite 10, Nummer 34. § 52 wird wie folgt gefasst: "§ 52 Inklusiv Schulbündnisse und sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentren "(1) Zur Umsetzung des inklusiven Unterrichts bilden alle allgemeinen Schulen und Förderschulen (§ 49 Abs. 2) des Dienstbezirks eines Staatlichen Schulamts ein Schulbündnis (inklusives Schulbündnis). Entsprechend der regionalen Struktur können auch mehrere Bündnisse parallel gebildet werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Schulaufsichtsbehörde im Benehmen mit den Schulträgern. Die sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren (Abs. 3 und 4) sind Teil der inklusiven Schulbündnisse. "</p> <p>"(2) Die inklusiven Schulbündnisse haben die Aufgabe, unter der Leitung der Schulaufsichtsbehörde die Standorte für den inklusiven Unterricht für die Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung entsprechend den Förderschwerpunkten nach § 50 Abs. 1 festzulegen. An den Beratungen nehmen die Schulleiterinnen und Schulleiter der Bündnisschulen und der Schule, an der das Beratungs- und Förderzentrum eingerichtet ist, sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulträger teil. Ziel der Beratungen ist es, dem Wunsch der Eltern von Kindern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung nach einer inklusiven Beschulung grundsätzlich entsprechen zu können. Die Festlegungen nach Satz 1 sind jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls fortzuschreiben. "</p> <p>"(3) Die zuständigen sonderpädagogischen Be-</p>	<p>Seite 37 Zu Nr. 34: Der neue § 52 bildet die Rechtsgrundlage für die inklusiven Schulbündnisse, die flächendeckend eingeführt werden. Inklusiv Schulbündnisse sind Kooperationen allgemeiner Schulen und Förderschulen mit den Beratungs- und Förderzentren. Das neue System, das damit entsteht, soll helfen, Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung, deren Eltern den optimalen persönlichen Lernort in der allgemeinen Schule sehen, eine inklusive Beschulung zu ermöglichen. Damit ein Kind, das in der Grundschule inklusiv unterrichtet wurde, einen nahtlosen Anschluss an das passende inklusive Angebot in der Sekundarstufe I (und später in der Sekundarstufe II) findet, werden die inklusiven Schulbündnisse so zugeschnitten, dass über die im Bündnis kooperierenden Schulen alle Bildungsgänge für alle Jahrgangsstufen angeboten werden.</p> <p>Zur Überschrift: Die Formulierung der Überschrift bezieht ausdrücklich die sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren mit ein, die ihre Rechtsgrundlage ebenfalls in dem neuen § 52 haben. Zudem wird damit deutlich, dass inklusive Schulbündnisse und sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentren in ihrer Aufgabenstellung eng aufeinander bezogen sind.</p> <p>Zu Abs. 1: Satz 1 bildet die Legaldefinition der inklusiven Schulbündnisse. Satz 2 schafft die</p>	<p>Das Land Hessen führt die inklusiven Schulbündnisse, d.h. ein neues flächendeckendes System der inklusiven Beschulung ein. Dabei handelt es sich nicht lediglich um die nähere Ausgestaltung einer bereits bestehenden (mit einer früheren SchulG-Änderung übertragenen) Aufgabe. Vielmehr handelt es sich insgesamt und wie bislang stets vorgetragen, um eine neue Aufgabe für die Schulträger. Die sich aus der neuen Aufgabe ergebenden Kostenbelastungen sind im Rahmen der Konnexität auszugleichen oder es ist seitens des Landes zu erklären, dass die Umsetzung der Inklusion aus originären Haushaltsmitteln selbst getragen wird. Hierzu s. Vorschlag für einen neuen § 157 Abs. 3 (siehe S. 12 dieser Synopse)</p> <p>-Die inklusiven Schulbündnisse sind aufgrund der Fristsetzung des § 187 bis zum Schuljahr 2019/2020 umzusetzen. Die Schulträger haben somit auf jeden Fall entsprechende Angebote vorzuhalten ... und zu finanzieren.</p> <p>-Ein Entscheidungsspielraum besteht nicht mehr: „Die Entscheidung über die Struktur</p>

	<p>ratungs- und Förderzentren beraten und unterstützen die allgemeinen Schulen bei vorbeugenden Maßnahmen und Maßnahmen zur Minderung von Beeinträchtigungen sowie bei der inklusiven Beschulung. Sie stellen den allgemeinen Schulen Förderschullehrkräfte für den inklusiven Unterricht im Rahmen des Stellenkontingents zur Verfügung. Sie arbeiten mit den Beratungsstellen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zusammen."</p> <p>"(4) Förderschulen und allgemeine Schulen können zugleich als sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentren eingerichtet werden. Über die Einrichtung entscheidet das Kultusministerium im Benehmen mit dem Schulträger."</p>	<p>notwendige Flexibilisierung für die individuelle Organisation der Bündnisse, die sich auf den gesamten Dienstbezirk eines Staatlichen Schulamts beziehen können oder - in Abhängigkeit von der Größe der Region - auch als mehrere parallele Bündnisse gestaltet werden können. Allerdings muss sichergestellt sein, dass entsprechend Satz 1 alle Schulen Teil eines solchen Bündnisses sind. Die Entscheidung über die Struktur wird nach Satz 3 in die Hände des zuständigen Staatlichen Schulamts gelegt. Da aber in der Regel mit einer solchen Entscheidung originäre Belange des Schulträgers betroffen sind, muss die Entscheidung im Benehmen mit ihm erfolgen. Satz 4 stellt entsprechend der Intention des § 52 klar, dass die sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren Teil der inklusiven Schulbündnisse sind.</p> <p>Zu Abs. 2: Satz 1 definiert die Kernaufgabe der inklusiven Schulbündnisse. Da nicht an jeder allgemeinen Schule vom Schulträger die räumlichen und sächlichen Voraussetzungen für die inklusive Beschulung für jeden Förderschwerpunkt nach § 50 Abs. 1 vorgehalten werden, soll es über die Bündnisse gelingen, neben den jeweils speziell für einen Förderschwerpunkt eingerichteten Förderschulen jeweils geeignete allgemeine Schulen für jeden Förderschwerpunkt zu identifizieren. Dieses Ziel ist in engem Zusammenhang mit dem Ziel des Satzes 3 des Abs. 2 zu sehen, nach dem dem Wunsch der Eltern nach einer inklusiven Beschulung grundsätzlich entsprochen werden soll. Zugleich wird in Satz 1 geregelt, dass die Schulbündnisse unter der Leitung der Schulaufsichtsbehörde (nach § 95 Abs. 1 Satz 1 und 2 das zuständige Staatliche Schulamt) arbeiten. Zum Verfahren wird</p>	<p>wird nach Satz 3 in die Hände des zuständigen Staatlichen Schulamts gelegt. Da aber in der Regel mit einer solchen Entscheidung originäre Belange des Schulträgers betroffen sind, muss die Entscheidung im Benehmen mit ihm erfolgen."</p> <p>-Damit wird den Schulträgern unter dem Strich die alleinige Kostenverantwortung für die Umsetzung der grundlegenden Umgestaltung der Schullandschaft Richtung Inklusion (politische Entscheidung des Landes) zugewiesen.</p> <p>-Da die Schulträger bereits einmal ein funktionierendes Förderschulsystem errichtet und finanziert hatten, das nun zerschlagen wird, stellt sich die Umsetzung der Inklusion einschließlich der Vorgaben „inklusive Schulbündnisse“ als <u>neue Aufgabe</u> dar, derer sich die Schulträger nicht entziehen können.</p> <p>Die Beteiligungsrechte der Schulträger sind im Übrigen, da „originäre Belange des Schulträgers betroffen sind“, nicht nur im Wege des Benehmens, sondern vielmehr im Wege der Herstellung des Einvernehmens zu wahren. .</p>
--	--	--	---

		<p>weiterhin in Satz 2 festgelegt, wer an den Beratungen des inklusiven Schulbündnisses teilnimmt. Da bei der Aufgabe der Bündnisse auch Belange der Schulträger betroffen sind, ist die Teilnahme einer Vertreterin oder eines Vertreters des Schulträgers ausdrücklich mit geregelt.</p> <p>Zu Abs. 3: Abs. 3 übernimmt die Regelung des § 53 Abs. 2 Satz 1 bis 3 und schreibt diese fort. Als ergänzende Klarstellung enthält die Regelung neu die Bezugnahme auf die präventive Ausrichtung des schulischen Förderauftrags nach § 49 Abs. 1.</p> <p>Zu Abs. 4: Satz 1 regelt die Einrichtung der sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren, die die Aufgaben nach Abs. 3 wahrnehmen und im Rahmen der inklusiven Schulbündnisse nach den Abs. 1 und 2 tätig werden. In Weiterentwicklung des bisherigen § 53 Abs. 2 eröffnet Satz 1 die Option, dass künftig auch allgemeine Schulen als sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentren eingerichtet werden können. Satz 2 übernimmt die Regelung des bisherigen § 53 Abs. 2 Satz 4 ohne Änderung der bisherigen Rechtslage.</p>	
<p>§ 54 HSchG – Beschulung bei Anspruch auf sonderpädagogische Förderung</p> <p>(1) ¹Alle schulpflichtigen Kinder werden in der allgemeinen Schule angemeldet. ²Bei Anspruch auf sonderpädagogische Förderung kann bei der Anmeldung durch die Eltern die unmittelbare Aufnahme in die Förderschule beantragt werden. ³Wenn zum Zeitpunkt der Anmeldung Anspruch auf sonderpädagogische Förderung bestehen kann und keine unmittelbare Aufnahme in die Förderschule beantragt</p>	<p>Seite 11, Nr. 36. § 54 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst: "(1) Alle schulpflichtigen Kinder werden in die allgemeine Schule aufgenommen. Bei Anspruch auf sonderpädagogische Förderung kann bei der Anmeldung nach § 58 Abs. 1 Satz 2 durch die Eltern die unmittelbare Aufnahme in der Förderschule beantragt werden. Wenn zum Zeitpunkt der Anmeldung unter Berücksichtigung des bisherigen Bildungsverlaufs des Kindes Anspruch</p>	<p>Seite 38, Zu Nr. 36:</p> <p>Zu Buchst. a: Zur Weiterentwicklung der Inklusion gehört, dass alle schulpflichtigen Kinder in der allgemeinen Schule nicht wie bisher lediglich angemeldet, sondern künftig auch aufgenommen werden. Im Übrigen bleibt die Rechtslage unverändert, nach der die Eltern eines Kindes mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung ihr Kind unmittelbar an der</p>	<p>Siehe Ausführungen zu §§ 51 und 52: Sprach § 54 I bislang nur von einer Anmeldung aller schulpflichtigen Kinder an der allgemeinen Schule, so sind nun alle schulpflichtigen Kinder -seien sie mit Handicaps belastet oder nicht- in die allgemeine Schule aufzunehmen. Dies ist wird auch in der Begründung entsprechend gewürdigt: „Zur Weiterentwick-</p>

<p>wurde, entscheidet im Rahmen der Abs. 2 bis 4 die Schulleiterin oder der Schulleiter über Art, Umfang und Organisation der sonderpädagogischen Förderung.</p> <p>(2) ¹Kommt ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung bei einer Schülerin oder einem Schüler in Betracht und reichen allgemeine Maßnahmen der Prävention und der Förderung nicht aus oder sind solche nicht möglich, soll die Schulleiterin oder der Schulleiter der allgemeinen Schule nach Anhörung der Eltern im Benehmen mit der Schulaufsichtsbehörde über Art, Umfang und Organisation der sonderpädagogischen Förderung entscheiden, andernfalls gilt § 93 Abs. 1 Satz 2 entsprechend. ²Grundlage der Entscheidung ist die Empfehlung des Förderausschusses nach Abs. 3. ³Der Empfehlung sind eine Stellungnahme des sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrums und, wenn erforderlich, ein schulärztliches sowie in Zweifelsfällen ein schulpädiologisches Gutachten zugrunde zu legen. ⁴Vor der Entscheidung ist die Empfehlung durch die Schulaufsichtsbehörde zu genehmigen. ⁵Bestehen gegen die Empfehlung erhebliche Bedenken, kann die Schulaufsichtsbehörde die Empfehlung zur erneuten Beratung zurückverweisen oder erforderlichenfalls selbst entscheiden. ⁶Kann sich der Förderausschuss nicht auf eine Empfehlung einigen, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter auf der Grundlage der Stellungnahme und des gegebenenfalls eingeholten Gutachtens nach Satz 3 nach Anhörung der Eltern.</p> <p>(4) Kann an der zuständigen allgemeinen Schule die notwendige sonderpädagogische Förderung nicht oder nicht ausreichend erfolgen, weil die räumlichen und personellen Möglichkeiten oder die erforderlichen apparativen Hilfsmittel oder die besonderen Lehr- und Lernmittel nicht zur Verfügung</p>	<p>auf sonderpädagogische Förderung bestehen kann und keine unmittelbare Aufnahme in die Förderschule beantragt wurde, entscheidet im Rahmen der Abs. 2 bis 4 die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Eltern und im Benehmen mit der Schulaufsichtsbehörde über Art, Umfang und Organisation der sonderpädagogischen Förderung. Auf Antrag der Eltern ist das Verfahren nach Abs. 2 bis 4 unmittelbar nach der Anmeldung durchzuführen."</p> <p>b) Abs. 2 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst: "Kommt ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung bei einer Schülerin oder einem Schüler in Betracht und reichen allgemeine Maßnahmen der Prävention und der Förderung nicht aus oder sind solche nicht möglich, wird unverzüglich ein Förderausschuss nach Abs. 3 einberufen. Auf der Grundlage von dessen Empfehlung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter der allgemeinen Schule nach Anhörung der Eltern im Benehmen mit der Schulaufsichtsbehörde über Art, Umfang und Organisation der sonderpädagogischen Förderung. "</p> <p>c) Abs. 4 wird wie folgt gefasst: "(4) Kann an der zuständigen allgemeinen Schule die notwendige sonderpädagogische Förderung nicht oder nicht ausreichend erfolgen, bestimmt die Schulaufsichtsbehörde auf der Grundlage der Empfehlung des Förderausschusses nach Anhörung der Eltern im Rahmen der Festlegung des inklusiven Schulbündnisses nach § 52 Abs. 2 Satz 1, an welcher allgemeinen Schule oder Förderschule die Beschulung erfolgt. "</p> <p>d) Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst: "Kann sich der Förderausschuss nicht auf eine Empfehlung einigen, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter auf der Grundlage der</p>	<p>Förderschule anmelden können. Die Ergänzung ab dem dritten Satz dient der Klarstellung, dass bei einer Entscheidung zum Anspruch auf sonderpädagogische Förderung zum Zeitpunkt der Anmeldung in der Schule, in die das Kind aufgenommen werden soll, der bisherige Bildungsverlauf mit in den Blick zu nehmen ist. Schon jetzt ist untergesetzlich geregelt, dass Grundschulen bei der Anmeldung mit dem Kindergarten und gegebenenfalls mit einer Frühförderstelle zusammenarbeiten sollen (§ 9 Abs. 4 der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe [Primarstufe] und der Mittelstufe [Sekundarstufe I] und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe [VOBGM]). Insofern handelt es nicht um eine Änderung der Rechtslage, sondern um eine Konkretisierung der Entscheidungsgrundlage. Entsprechend wird auch die Antragsbefugnis der Eltern in Satz 4 präzisiert und klargestellt, dass die sonderpädagogische Förderung ab der Jahrgangsstufe 1 erfolgen kann.</p> <p>Zu Buchst. b: Durch die Neufassung der Sätze 1 und 2 wird ohne Änderung der bisherigen Verfahrensregelung klargestellt, dass der Förderausschuss unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, eingerichtet werden muss.</p> <p>Zu Buchst. c: Die Regelung zur Bestimmung einer anderen als der zuständigen allgemeinen Schule wird im Rahmen der Weiterentwicklung der Inklusion modifiziert. Zum einen entfällt die Benennung des Ressourcenvorhalts</p>	<p>lung der Inklusion gehört, dass alle schulpflichtigen Kinder in der allgemeinen Schule nicht wie bisher lediglich angemeldet, sondern künftig auch aufgenommen werden."</p> <p>Dies zeigt den dahinter stehenden politischen Willen, der zu einem neuen System, zu einer neuen Aufgabe für den Schulträger führt und führen soll.</p> <p>Auch an dieser Stelle wird deutlich, dass die Rechte der Schulträger nicht im Fokus der Betrachtung stehen, denn so formuliert die Begründung:</p>
--	---	---	---

<p>gestellt werden können, bestimmt die Schulaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Empfehlung des Förderausschusses nach Anhörung der Eltern, an welcher allgemeinen Schule oder Förderschule die Beschulung erfolgt.</p>	<p>Stellungnahme sowie der gegebenenfalls eingeholten Gutachten nach Abs. 2 Satz 3, des betreffenden Förderschwerpunkts sowie der Festlegung des inklusiven Schulbündnisses nach § 52 Abs. 2 Satz 1."</p>	<p>als Begründung dafür, dass an der allgemeinen Schule die notwendige Förderung nicht oder nicht ausreichend erfolgen kann. Zum anderen wird Bezug genommen auf die neu eingerichteten inklusiven Schulbündnisse und deren Aufgabe, die Standorte für den inklusiven Unterricht festzulegen. Zu Buchst. d: Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 34 in Form einer Präzisierung der Verfahrensbeschreibung auf der Grundlage der Einrichtung der inklusiven Schulbündnisse (§ 52 Abs. 2).</p>	<p>„Die Regelung zur Bestimmung einer anderen als der zuständigen allgemeinen Schule wird im Rahmen der Weiterentwicklung der Inklusion modifiziert. Zum einen entfällt die Benennung des Ressourcenvorbehalts als Begründung dafür, dass an der allgemeinen Schule die notwendige Förderung nicht oder nicht ausreichend erfolgen kann.“</p>
<p>§ 89 HSchG – Auswahl der Schulleiterin oder des Schulleiters (1) ¹Für jede Schule wird eine Schulleiterin oder ein Schulleiter bestellt. ²Die Stelle wird in der Regel unter Fristsetzung ausgeschrieben, sobald erkennbar ist, dass sie frei werden wird. (2) ¹Die zuständige Schulaufsichtsbehörde gibt dem Schulträger Gelegenheit, zu den Bewerberinnen und Bewerbern Stellung zu nehmen. ²Sie kann dafür eine angemessene Frist setzen. (3) ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter wird zunächst vorläufig nach Anhörung des Schulträgers beauftragt. ²Die endgültige Beauftragung erfolgt nach Anhörung der Schulkonferenz im Benehmen mit dem Schulträger. ³Kommt eine Verständigung innerhalb von drei Monaten nach Mitteilung der Absicht, die Beauftragung endgültig vorzunehmen, nicht zu Stande, entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde.</p> <p>§ 90 HSchG – Schulleitung und Schulträger (1) ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter verwaltet die Schulanlagen im Auftrag des Schulträgers. ²Sie oder er ist als Vorgesetzte oder Vorgesetzter gegenüber dem der Schule zugewiesenen Verwaltungs- und Haus-</p>	<p>Seite 16, Nr. 63. In § 89 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort "bestellt" ein Komma sowie die Wörter "die oder der über die Fähigkeit zur verantwortungsvollen Wahrnehmung der Führungsaufgabe sowie über Kompetenzen zur Personal-, Unterrichts-, Organisations- und Qualitätsentwicklung verfügt" eingefügt.</p>	<p>Zu Nr. 63: Parallel zur Einführung einer umfassenden Schulleiterqualifizierung in Hessen werden mit der Ergänzung des § 89 Abs. 1 die Eignungsvoraussetzungen für Schulleiterinnen und Schulleiter präzisiert. Zum einen werden damit die notwendigen Qualifikationen beschrieben, über die Schulleiterinnen und Schulleiter verfügen müssen, zum anderen konkretisiert das so normierte Kompetenzraster das Prinzip der Bestenauslese.</p>	<p>Nicht zuletzt im Zuge der rechtlichen Verselbstständigung von Schulen und der Übertragung von Budgetverantwortung an die Schulleiter, die im Übrigen die Schulanlagen gemäß § 90 im Auftrag des Schulträgers verwalten, ergibt sich ein großes Interesse der Schulträger, in die Auswahl der Schulleiter einbezogen zu werden. Konkret in den vergangenen zehn Jahren immer wieder gefordert, in § 89 Abs. 3 Satz 2 das Wort „Benehmen“ gegen das Wort „Einvernehmen“ auszutauschen. Das Land Hessen war hierzu nicht bereit und sieht auch in der anstehenden Novelle derzeit keine Änderung vor.</p>

<p>personal und den sonstigen Beschäftigten des Schulträgers in schulischen Angelegenheiten weisungsbefugt. ³Die Schulleiterin oder der Schulleiter bewirtschaftet die der Schule vom Schulträger zugewiesenen Haushaltsmittel und übt auf dem Grundstück der Schule das Hausrecht aus.</p>			
<p>§ 127c HSchG – Weiterentwicklung der Selbstverwaltung [Anm: Experimentierklausel]</p> <p>(1) ¹Zur Weiterentwicklung des Schulwesens und zur Erprobung neuer Modelle erweiterter Selbstverwaltung und Eigenverantwortung sowie rechtlicher Selbstständigkeit kann Schulen auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung zwischen ihnen und der Schulaufsichtsbehörde und sofern erforderlich mit dem Schulträger gestattet werden, abweichend von den bestehenden Rechtsvorschriften bei der Stellenbewirtschaftung, Personalverwaltung, Sachmittelverwaltung sowie in der Unterrichtsorganisation und inhaltlichen Ausgestaltung des Unterrichts selbstständige Entscheidungen zu treffen.</p>	<p>Seite 16, Nr. 86.</p> <p>In § 127c Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort "Sachmittelverwaltung" das Wort "sowie" durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort "Unterrichts" die Wörter "sowie der Organisation und der Gestaltung der Ganztagsangebote" eingefügt.</p>	<p>Seite 54, Zu Nr. 86:</p> <p>Nachdem durch Gesetz vom 29. November 2004 (GVBl. I S. 330) der § 127c mit dem Ziel eingefügt wurde, die Fähigkeit der Schule zu stärken, ihre eigenen Angelegenheiten selbst zu verwalten und die Qualität ihrer pädagogischen Arbeit selbst zu verantworten, wird nun durch das vorliegende Gesetz entsprechend der verstärkten Ausrichtung der Schule auf Ganztagsangebote diese Experimentierklausel ausdrücklich auf den Ganztagsbereich ausgedehnt.</p>	<p>Grundsätzlich könnte die Erweiterung des Katalogs des § 127 c auf den Ganztagsbereich positiv sein, da sie die Flexibilität der Schulen erhöht.</p> <p>Andererseits erscheint es bedenklich, wenn Schulen gerade im Bereich der Ganztagsangebote selbstständige Entscheidungen treffen. Zu prüfen ist, ob an dieser Stelle Kooperationsverträge ausreichend oder ob stärkere Formen der Einbindung erforderlich sind.</p>
<p>§ 137 HSchG – Grundsatz</p> <p>Bei Errichtung, Organisationsänderung, Aufhebung und Unterhaltung der öffentlichen Schulen wirken das Land und die Schulträger als Rechtsträger nach den Vorschriften dieses Gesetzes zusammen.</p>	<p>Seite 22, Nr. 96.</p> <p>§ 137 wird wie folgt gefasst: "§ 137 Grundsatz Bei der Planung, Errichtung, Organisationsänderung, Aufhebung und Unterhaltung der öffentlichen Schulen wirken das Land und die Schulträger nach den Vorschriften dieses Gesetzes und dem Grundsatz gegenseitiger Unterstützung und Rücksichtnahme zusammen, um sicherzustellen, dass die Schulen den Unterricht und die sonstigen schulischen Veranstaltungen im Hinblick auf die Erreichung des Bildungs- und Erziehungsauftrags nach § 2 ausführen."</p>	<p>Seite 56, Zu Nr. 96:</p> <p>§ 137 leitet nicht nur den Elften Teil und seinen ersten Abschnitt ein, sondern bildet als Grundsatzbestimmung auch die Basis für das Verhältnis zwischen dem Land und den kommunalen Schulträgern überhaupt. In dieser Funktion war die Angabe des sachlichen Anwendungsbereichs der Regelung bislang unvollständig, denn sie umfasste nur die Organisationsentscheidungen der Schulträger und die Unterhaltung der öffentlichen Schulen, nicht aber die Schulentwicklungsplanung, obwohl diese nach § 146 Satz 1 jeder Organisationsentscheidung der Schulträger zugrunde liegen muss. Darüber hinaus wird</p>	<p>Die Veränderung des § 137 ändert nach der Begründung des Gesetzentwurfes inhaltlich im Vergleich zum Ist-Zustand nichts Wesentliches.</p> <p>Positiv könnte die Regelung gewertet werden, wenn man diese alleine unter dem Blickwinkel sieht, dass nun von Seiten der Landesregierung anerkannt wird, dass Land Schulträger im Schulbereich „vertrauensvoll und konstruktiv“ zusammenarbeiten sollen.</p>

		<p>nun das Prinzip der vertrauensvollen und konstruktiven Zusammenarbeit - umschrieben als "gegenseitige Unterstützung und Rücksichtnahme"- positivrechtlich niedergelegt. Es gilt zwar bei jeder gemeinsamen Aufgabenerfüllung durch verschiedene Träger öffentlicher Verwaltung auch ohne ausdrückliche Regelung als Ausprägung des Gebots zur Integration öffentlicher Interessen und des Grundsatzes von Treu und Glauben, ist aber besonders wichtig im Verhältnis zwischen dem Land und den Schulträgern und verdient es daher, im Gesetzestext hervorgehoben zu werden. Verdeutlicht wird darüber hinaus, dass die Zweckrichtung der Zusammenarbeit, auf die ihre vertrauensvolle und konstruktive Ausführung auszurichten ist, darin liegt, dass der schulische Bildungs- und Erziehungsauftrag nach § 2 erfüllt wird.</p>	<p>Allerdings ist auch eine andere Auslegung möglich. Denkbar ist, dass das Land die Schulträger über diese positivrechtliche Regelung weiter in die Pflicht nehmen will und der neue Halbsatz eine Generalklausel dafür darstellt, die Zustimmung der Schulträger zu bestimmten Vorhaben/ Maßnahmen einzufordern. Dadurch würde die Entscheidungsfreiheit der Schulträger weiter reduziert. Hinweise auf diese Lesart ergeben sich u.a. aus den Worten „... sicherzustellen“ ... dass die Schulen ausführen.“</p>
<p>§ 143 HSchG – Schulbezirke (1) 1Für jede Grundschule ist ein Schulbezirk durch Satzung des Schulträgers zu bilden; der Zuschnitt der Bezirke ist jährlich zu überprüfen und bei Bedarf zu ändern. 2Benachbarte Schulbezirke können sich überschneiden. 3Das Staatliche Schulamt oder der Schulträger legen im Einvernehmen miteinander für die im Überschneidungsgebiet lebenden Schülerinnen und Schüler die jeweils zuständige Schule fest und weisen die Schülerinnen und Schüler dieser Schule mit dem Ziel zu, eine hohe Qualität des Lernens bei pädagogisch und organisatorisch sinnvoller Klassengröße zu erreichen.</p>	<p>Seite 23, Nr. 99. Dem § 143 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: "Satz 1 bis 3 gelten nicht für Standorte für den inklusiven Unterricht nach § 51 Abs.2."</p>	<p>Seite 57, Zu Nr. 99: Als redaktionelle Folgeänderung zu Nr. 34 (§ 52 Abs. 2) war klarzustellen, dass die Regelungen zu den Schulbezirken, die die Schulträger durch Satzung bilden, unabhängig sind von den Festlegungen der inklusiven Schulbündnisse zu den Standorten für den inklusiven Unterricht. Um hier keinen Normwiderspruch aufkommen zu lassen, wird Abs. 1 entsprechend ergänzt.</p>	<p>Siehe oben Ausführungen zu § 51, 52,54.</p>
<p>§ 144a HSchG – Schulorganisation (2) [...] ⁵Die Errichtung einer gymnasialen Oberstufe oder eines beruflichen Gymnasiums setzt in der Regel voraus, dass in der Jahrgangsstufe der Einführungsphase vo-</p>	<p>Seite 23, Nr. 100. § 144a wird wie folgt geändert: a) Abs. 2 Satz 5 und 6 werden durch folgende Sätze ersetzt: "Gymnasiale Oberstufen sollen grundsätzlich</p>	<p>Seite 57, Zu Nr. 100: Zu Buchst. a: In Satz 5 wird neu als Sollvorschrift aufgenommen, dass gymnasiale Oberstufen Bestandteil einer weiterführenden Schule</p>	<p>Die vorgesehene Änderung des § 144a könnte Auswirkungen auf die Schulträger haben - ob diese aus Schulträgersicht positiv oder negativ sind, ist im</p>

<p>raussichtlich eine Jahrgangsbreite von mindestens 80 Schülerinnen und Schülern erreicht wird. ⁶Reicht die Zahl der Schülerinnen und Schüler nicht aus, eine eigene gymnasiale Oberstufe zu bilden, soll diese in einem Verbundsystem mit einer anderen Schule mit gymnasialem Bildungsgang geführt werden.</p>	<p>Bestandteil einer weiterführenden Schule mit gymnasialem Bildungsangebot sein. Die Errichtung einer gymnasialen Oberstufe oder eines beruflichen Gymnasiums setzt in der Regel voraus, dass in der Jahrgangsstufe der Einführungsphase voraussichtlich eine Jahrgangsbreite von mindestens 80 Schülerinnen und Schülern erreicht wird. Die Errichtung eigenständiger gymnasialer Oberstufenschulen setzt in der Regel voraus, dass in der Jahrgangsstufe der Einführungsphase voraussichtlich eine Jahrgangsbreite von mindestens 160 Schülerinnen und Schülern erreicht wird; diese Schulen sollen vorrangig Schülerinnen und Schüler aus den Schulen der Mittelstufe (Sekundarstufe I) des jeweiligen Schulverbunds aufnehmen. "</p>	<p>mit gymnasialem Bildungsangebot sein sollen. Mit der Formulierung als Sollvorschrift wird zugleich die Möglichkeit eröffnet, bei besonderen regionalen Erfordernissen eigenständige gymnasiale Oberstufenschulen, wie sie in § 29 Abs. 2 aufgeführt werden, neu zu errichten. Zugleich wird daher mit Art. 2 des vorliegenden Gesetzes Art. 7 des Dritten Gesetzes zur Qualitätssicherung an hessischen Schulen aufgehoben, der die Neugründung solcher Oberstufenschulen ausschließt. Um für die Errichtung neuer gymnasialer Oberstufen und beruflicher Gymnasien den in Abs. 1 normierten Voraussetzungen gerecht werden zu können (Ermöglichung einer Differenzierung des Unterrichts und einer sinnvollen Unterrichts- und Erziehungsarbeit), werden die Vorgaben für die Jahrgangsbreiten für neu zu errichtende Oberstufen beibehalten, bei neuen eigenständigen gymnasialen Oberstufenschulen dagegen den Erfordernissen der pädagogischen Praxis entsprechend auf 160 Schülerinnen und Schüler in der Einführungsphase festgesetzt.</p>	<p>Rahmen der weiteren Diskussion weiter zu prüfen.</p>
<p>§ 151 HSchG – Personalkosten für Unterricht und Erziehung (1) Das Land trägt die Personalkosten der öffentlichen Schulen. (2) Für die Erteilung von Unterricht an Schülerinnen und Schüler, die aus zwingenden Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, zum Schulbesuch nicht fähig sind, gilt Abs. 1 entsprechend. (3) Abweichend von Abs. 1 sind die Personalkosten der Musikakademien von den Schulträgern zu tragen. (4) Personalkosten im Sinne dieses Gesetzes sind 1. die Dienstbezüge der im Beamtenverhältnis und die Entgelte der im Arbeitsverhältnis beschäftigten Lehrerinnen und Lehrer einschließlich der Vergütungen und Entgelte für lehr-</p>	<p>Seite 23, Nr. 103. § 151 Abs. 4 wird wie folgt geändert: b) Folgender Satz wird angefügt: "Kosten für die individuelle Betreuung und Begleitung einer Schülerin oder eines Schülers, durch die ihr oder ihm die Teilnahme am Unterricht oder an den sonstigen schulischen Veranstaltungen erst ermöglicht wird, gehören nicht zu den Personalkosten im Sinne dieser Vorschrift. "</p>	<p>Seite 23, Zu Nr. 103: Zu Buchst. b: Die Ergänzung dient der Abgrenzung der Personalkosten der öffentlichen Schulen von den Kosten für die individuelle Begleitung und Betreuung einzelner Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen. Diese Begleitung und Betreuung zählt als Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung zu den Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a Abs. 3 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und § 54 Abs. 1 Nr. 1 des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XII).</p>	<p>Mit § 151 Abs. 4 wird einmal mehr verdeutlicht, dass das Land sich nicht für die Kosten der von ihm politisch gewünschten Inklusion verantwortlich fühlt.</p> <p>Die Integration behinderter Schüler in allgemeine Schulen hat inhaltsnotwendig zur Folge, dass diese in besonderer Weise unterstützende Betreuung erfahren müssen. Diese Betreuung wäre bei einer Beschulung in speziell ausgerüsteten Förderschulen mit deutlich geringerem (personellem) Aufwand</p>

<p>planmäßig zu erteilenden nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterricht sowie die Mehrkosten für notwendige Vertretungen und den Einsatz von Personaldienstleistungen nach § 15b,</p> <p>2. die Versorgungsbezüge der Lehrerinnen und Lehrer und ihrer Hinterbliebenen sowie die an deren Stelle zu gewährenden Abfindungen oder Nachversicherungsbeiträge,</p> <p>3. die Umzugskosten, die Trennungsschädigungen und ähnliche Nebenvergütungen der Lehrerinnen und Lehrer,</p> <p>4. die Reisekosten der Lehrerinnen und Lehrer bei staatlichem Reiseauftrag,</p> <p>5. die Beihilfen und Unterstützungen für Lehrerinnen und Lehrer und ihre Hinterbliebenen,</p> <p>6. die Beiträge zu den Sozialversicherungen der Lehrerinnen und Lehrer im Arbeitsverhältnis einschließlich der nebenberuflich beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Beiträge und Umlagen zur zusätzlichen Altersversorgung,</p> <p>7. die Kosten für die gesundheitliche Überwachung der Lehrerinnen und Lehrer,</p> <p>8. die Aufwandsentschädigungen an Lehrerinnen und Lehrer sowie Hilfskräfte zur Durchführung von Schulwanderungen und Lehrausflügen sowie zum Aufenthalt in Landheimen und Lagern (§ 15 des Hessischen Reisekostengesetzes vom 9. Oktober 2009 (GVBl. I S. 397)),</p> <p>9. die Fahrkosten, die zur Wahrung des Unterrichts in dezentralisierten Schulsystemen entstehen.</p>			<p>möglich. Im Rahmen der dezentralen Beschulung in allgemeinen Schulen sind im Extrem für jeden Schüler entsprechende Hilfskräfte abzustellen. Diese auf eine politische Setzung des Landes zurückgehende Änderung des Systems kann aber nicht zulasten der allgemeinen Sozialsysteme und auch nicht zulasten der Sozialhilfeträger gelöst werden. Vielmehr muss das Land diese erhöhten Betreuungskosten als unmittelbare Folge seiner gesetzlichen Vorgaben, bzw. gesetzlichen Änderungen akzeptieren und die anfallenden Kosten aus eigenen Haushaltsmitteln bestreiten.</p> <p><u>Hinweis:</u> Aufgrund der bisherigen Diskussionen sollten aus Gelegenheit der Novellierung aus Sicht der Schulträger auch die bisher streitigen Kosten der Schulung der Schulpersonalräte in § 151 Abs. 4 geregelt werden. Diese Kosten entspringen ausschließlich dem internen Dienstverhältnis der Lehrer zu ihrem Dienstherrn und sind in sofern auch von Seiten des Landes Hessen zu tragen.</p>
<p>§ 157 HSchG – Mischfinanzierung (1) ¹Abweichend von den §§ 151, 155 und 156 kann für Personal- und Sachkosten eine Mischfinanzierung aus Landesmitteln und Mitteln des Schulträgers oder Dritter vereinbart werden. ²Das Land kann den Schulträgern für</p>	<p>Seite 24, Nr. 105. § 157 wird wie folgt geändert: a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: "§ 157 Abweichende Finanzierung" b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst: "(1) Das Land und die Schulträger können ver-</p>	<p>Seite 58 Zu Nr. 105: In § 157 Abs. 1 Satz 1 und in der Paragraphenüberschrift ist bisher nur eine "Mischfinanzierung" vorgesehen. Dies wurde in der Praxis zum Teil so verstanden, dass von den §§ 151, 155 und 156</p>	<p>Zu Abs. 1 Gerade z.B. im Bereich des „Pakts für den Nachmittag“ ist eine Mischfinanzierung, die auch Mittel Dritter einbezieht, auch weiter erforderlich.</p>

<p>Betreuungsangebote an Grundschulen (§ 15 Abs. 2) Zuschüsse nach Maßgabe des Haushalts gewähren.</p> <p>(2) Ein Eigenbeitrag der Eltern unter Berücksichtigung sozialer Kriterien</p> <p>1. muss für die Bereitstellung eines Mittagstisches und</p> <p>2. kann für bestimmte Angebote im Rahmen von Projekten zur Öffnung der Schule (§ 16), die über die Stundentafeln hinausgehen, erhoben werden.</p>	<p>einbaren, Kosten der inneren und äußeren Schulverwaltung nach Maßgabe ihrer jeweiligen Haushalte abweichend von den §§ 151 bis 156 zu verteilen. Das Land kann den Schulträgern im Rahmen der Durchführung von Landesprogrammen und nach Maßgabe des Haushalts Zuschüsse zu den Kosten gewähren, die sie nach diesem Gesetz zu tragen haben. "</p>	<p>abweichende Vereinbarungen nur dann zulässig sind, wenn beide Seiten und gegebenenfalls auch beteiligte Dritte jeweils einen Kostenanteil übernehmen.</p> <p>Demgegenüber sollen das Land und die Schulträger durch die Neuregelung die Befugnis erhalten, auch zu vereinbaren, dass ein einziger Vertragspartner die Kosten vollständig übernimmt.</p> <p>Damit wird die Möglichkeit eröffnet, dass das Land und die Schulträger die schulische Verwaltungsarbeit auf vertraglicher Grundlage vereinfachen. Zudem wird die Befugnis des Landes erweitert, den Schulträgern auch durch einseitige Regelung Kosten abzunehmen, wenn dafür eine Grundlage im Landeshaushalt und in einem Programm der Landesregierung besteht. Bisher war diese Möglichkeit auf dem Verwendungszweck "Betreuungsangebote an Grundschulen" begrenzt. Kosten, die die Schulträger "nach diesem Gesetz zu tragen haben", sind sowohl die ausdrücklich ihnen auferlegten Kosten (§§ 155, 156 und § 162 Abs. 3 Satz 1 und 3) als auch die Kosten, die den Schulträgern aus Sachleistungspflichten erwachsen, insbesondere nach § 158.</p>	<p>Mit Blick auf mögliche Folgen bei der Finanzierung müsste geprüft werden, ob vertragliche Vereinbarungen mit dem Land über die Ausführung bestimmter Aufgaben zur Folge haben, dass diese dann als „freiwillige“ und mithin nicht mehr im Rahmen der Schulumlage erstattungsfähige Aufgaben“ des Schulträgers zu qualifizieren sind. Hierzu könnten z.B. Vereinbarungen zum „Pakt für den Nachmittag“ zählen.</p> <p><u>Eingefügt werden sollte ein neuer § 157 Abs. 3, der vom Ziel her folgendes regelt:</u></p> <p>a. Kosten einschließlich aller erforderlichen Sach- und Personalaufwendungen, die durch die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Schulbereich zusätzlich entstehen, trägt das Land abweichend von den §§ 151, 155 und 156 aus eigenen Haushaltsmitteln.</p> <p>b. Die Ausstattung der Schulen mit aktueller IT-Technik einschließlich eines technischen Supports, der zur dauerhaften Aufrechterhaltung der Nutzbarkeit im Unterricht erforderlich ist, tragen Land und Schulträger zu gleichen Teilen.</p>
---	---	---	---

<p>§ 158 HSchG – Sachleistungen der Schulträger</p> <p>(6) Die Schulträger tragen die Sachkosten der Schulelternbeiräte und der Schülerräte, der Kreis- und Stadtelternbeiräte und der Kreis- und Stadtschülerräte sowie die nach § 104 Abs. 1 und § 123 Abs. 4 zu erstattenden Fahrkosten.</p>	<p>Seite 24, Nr. 106. In § 158 Abs. 6 wird nach der Angabe "§ 104 Abs. 1" die Angabe "Satz 2" eingefügt.</p>	<p>Seite 58, Zu Nr. 106: Mit der Einfügung der Angabe "Satz 2" wird die bisher undifferenzierte Verweisung des § 158 Abs. 6 auf § 104 Abs. 1 ohne inhaltliche Änderung präzisiert. Die Schulträger haben nach § 158 Abs. 6 nur die Fahrkosten der Schulelternbeiräte und der Schülerräte, der Kreis- und Stadtelternbeiräte sowie der Kreis- und Stadtschülerräte zu tragen, nicht aber diejenigen der Mitglieder des Landeselternbeirats und der von ihm gebildeten Ausschüsse. Diese Fahrkosten fallen vielmehr nach § 154 dem Land zur Last. Da in § 104 Abs. 1 Satz 3 jedoch auch Fahrkosten der Mitglieder des Landeselternbeirates und der von ihm gebildeten Ausschüsse erwähnt werden, war die Verweisung bislang zu weit gefasst.</p>	<p>Positive Klarstellung</p>
<p>§ 161 HSchG – Schülerbeförderung</p> <p>(9) ¹Der Träger der Schülerbeförderung kann natürlichen oder juristischen Personen des privaten Rechts mit deren Einverständnis die Befugnis verleihen, die ihm nach diesem Paragraphen obliegenden Verwaltungsaufgaben und die Durchführung von Widerspruchsverfahren im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrzunehmen, wenn sie die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben bieten.</p>	<p>Seite 24, Nr. 107. In § 161 Abs. 9 werden nach Satz 1 die folgenden Sätze eingefügt: "Der Träger der Schülerbeförderung hat den Beleihungsakt dem Kultusministerium anzuzeigen und öffentlich bekanntzumachen. Die Beleihung wird an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam, wenn kein späterer Zeitpunkt im Beleihungsakt bestimmt ist. "</p>	<p>Seite 58, Zu Nr. 107: Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zwischen Schulträgern sind genehmigungs- und bekanntmachungspflichtig, wenn durch sie Aufgaben übertragen werden (§ 140 Abs. 3 Satz 1 i. V. mit § 26 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - KGG), und immerhin anzeigepflichtig, sofern mit ihnen lediglich die Ausführung von Aufgaben übertragen wird (§ 140 Abs. 3 Satz 1 i. V. mit § 26 Abs. 2 KGG). Demgegenüber sind öffentlich-rechtliche Verträge und Verwaltungsakte, durch die ein Schulträger Privatpersonen mit der Schülerbeförderung beleiht, bislang weder veröffentlichungsbedürftig noch dem Kultusministerium auch nur anzuzeigen. Mit der Beleihung überträgt indes ein Hoheitsträger Aufgaben und Befugnisse ebenso wie bei einer delegierenden Vereinbarung, und zwar nicht nur auf eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts, sondern auf eine Privatperson. Die Bedürfnisse nach staatlicher Kon-</p>	<p>Die Schulträger sind von der Änderung betroffen. Aus Sicht der Geschäftsstelle ergeben sich allerdings keine weitergehenden Kostenfolgen.</p>

		trolle und Schutz der drittbetroffenen Adressaten potentieller Hoheitsakte des Belehenden durch Publizität sind dabei tendenziell größer als im Fall der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen. Um diesen Bedürfnissen gerecht zu werden, wird die Beleiung deshalb nunmehr anzeigepflichtig gestellt und ihre Wirksamkeit zugleich von der Bekanntmachung abhängig gemacht. Die Regelung kombiniert damit die für öffentlich-rechtliche Vereinbarungen in § 26 Abs. 1 Satz 2 KGG in Verbindung mit § 11 KGG geregelte Publikationspflicht mit der in § 26 Abs. 2 Satz 1 KGG vorgesehenen Anzeigepflicht. Die Form der Bekanntmachung richtet sich nach § 7 Hessische Gemeindeordnung (HGO) und § 6 Hessische Landkreisordnung (HKO).	
§ 187 HSchG – Übergangsvorschrift	Seite 25, Nr. 115. § 187 wird wie folgt geändert: c) Als neue Abs. 5 bis 7 werden eingefügt: (6) Die inklusiven Schulbündnisse nach § 52 Abs. 1 und 2 sind bis zum Beginn des Schuljahres 2019/2020 zu bilden. Soweit ein inklusives Schulbündnis noch nicht besteht, erfolgt die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in die allgemeine Schule im Rahmen der personellen, räumlichen und sächlichen Möglichkeiten der Schule.	Seite 61, Zu Abs. 6: Als Folgeänderung zum neugestalteten § 52 wird eine Frist für die Bildung der inklusiven Schulbündnisse gesetzt. Zugleich wird mit Satz 2 eine Regelung für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung für die Übergangszeit getroffen.	Siehe oben Ausführungen zu den §§ 51, 52,54. Mit entsprechenden Fristvorgaben werden die Spielräume der Schulträger zusätzlich eingeschränkt. Durch die Fristvorgaben wird einmal mehr deutlich, dass es sich um neue Pflichtaufgaben für die Schulträger handelt
Artikel 2 Änderung des Dritten Gesetzes zur Qualitätssicherung an hessischen Schulen Art. 7 des Dritten Gesetzes zur Qualitätssicherung an hessischen Schulen vom 29. November 2004 (GVBl. I S. 330), geändert durch Gesetz vom 5. Juni 2008 (GVBl. I S. 759), wird aufgehoben.		Zu Art. 2: Änderung des Dritten Gesetzes zur Qualitätssicherung an hessischen Schulen Durch die Neuregelung des § 144a Abs. 2 Satz 5 des Schulgesetzes (Art. 1 NT. 100 des Gesetzentwurfs) entfällt die Vorgabe des Gesetzes, dass neue eigenständige gymnasiale Oberstufenschulen nicht mehr errichtet werden dürfen. Daher ist Art. 7 des Dritten Gesetzes zur Qualitätssicherung an hessischen Schulen - Übergangsbestimmung - insgesamt aufzuheben.	Zu klären bleibt, ob der Wegfall der Vorgabe des Gesetzes, dass neue eigenständige gymnasiale Oberstufenschulen nicht mehr errichtet werden können, im Interesse der Schulträger liegt.